



4. Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein – Legislaturperiode 2020 bis 2024

**Beschlüsse (angenommene Anträge)
der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein
vom 12. Juni 2021**

Antrag 5.1

Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte, Dr. Thorsten Flügel

Ablehnung einer Bürgerversicherung

Die Delegierten der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein lehnen die Einführung einer Bürgerversicherung ab und fordern die Politik auf, das duale Gesundheitssystem von GKV und PKV weiterzuentwickeln.

Begründung:

Unser gut funktionierendes Gesundheitssystem soll einseitig auf ein nicht demographiefestes Umlageverfahren umgestellt werden.

Führende Wissenschaftler der Gesundheitsökonomie sagen bereits eine Steigerung des Beitragssatzes von heute durchschnittlich 15,9 % auf bis zu 30 % im Jahr 2050 voraus oder ersatzweise eine drastische Kürzung der medizinischen Leistungen. Das Umlageverfahren ist weder generationengerecht noch nachhaltig. Berechnungen zeigen ebenso, dass durch die Einbeziehung der Privatversicherten nur kurzfristig eine Beitragssenkung zu erwarten ist.

Neben verfassungsrechtlichen Bedenken, wie z. B. bei der Einbeziehung der Beamten in die GKV, ist die Teilhabe der Versicherten am medizinisch-technischen Fortschritt nicht mehr gesichert.

Antrag 5.2

Fraktion Freier Verband Deutscher Zahnärzte, Dr. Thorsten Flügel

Beschränkung des Einflusses von Fremdinvestoren

Die Delegierten der Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein fordern ebenso wie die Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer den Gesetzgeber auf, den § 1 Abs. 4 des Zahnheilkundegesetzes dahingehend zu ändern, dass zum Schutz und Wohle der Patientinnen und Patienten eine weitere Zerstörung der gewachsenen zahnmedizinischen Versorgungsstrukturen durch Ausbreitung von fremdkapital-investorgeführten Praxen in Deutschland gestoppt wird.

Darüber hinaus ist es zur Information der Patientinnen und Patienten unbedingt erforderlich, eine Regelung zur Transparenz der Eigentumsverhältnisse zu implementieren.

Eine Anpassung des Berufsrechts analog zu dem der anderen freien Berufe ist zwingend notwendig.

Begründung:

Die Mundgesundheit in Deutschland ist weltweit auf Spitzenniveau.

Die niedergelassenen und freiberuflich tätigen Zahnärztinnen und Zahnärzte sichern seit Jahrzehnten eine wohnortnahe, flächendeckende und exzellente zahnmedizinische Versorgung.

Diese Versorgung wird in hohem Maße durch die Kommerzialisierung des zahnärztlichen Gesundheitswesens durch Fremdinvestoren, Spekulanten und Private Equity gefährdet. Diese

Unternehmen sind vorrangig der (möglichst schnellen) Rendite ihrer Anteilseigner verpflichtet, während freiberuflich niedergelassene Zahnmediziner und Zahnmedizinerinnen primär das Patientenwohl, die langfristige Patientenbindung, das Berufsethos und das Berufsrecht im Auge haben.

Die zahnärztlichen Versorgungsstrukturen wären bei Insolvenz großer Ketten in Gefahr, Patientinnen und Patienten könnten wirtschaftlichen Schaden erleiden, wie es abschreckende Beispiele aus Spanien und Frankreich eindrucksvoll zeigen. Eine reine Renditeverpflichtung birgt das Risiko, dass wirtschaftlich motivierter Verkaufsdruck auf angestellte Behandler/Behandlerinnen ausgeübt werden könnte, Über- und Fehltherapie könnte so Vorschub geleistet werden. Darüber hinaus könnten in fremdkapitalfinanzierten Strukturen Einsparungen bei Personal, Qualität und Hygiene drohen.

Weiterhin nimmt man durch die fehlende Transparenz der Eigentumsverhältnisse dem mündigen Patienten/der mündigen Patientin die Freiheit sich gegen einen renditeorientierten Investor zu entscheiden.

Trotz der erschwerten Bedingungen durch die aktuelle Pandemie und die Regelungen des TSVG findet weiterhin eine nahezu ungebremschte Ausbreitung der durch Fremdinvestoren geführten Ketten statt. Um dieser Entwicklung zum Schutz der Patientinnen und Patienten und der Strukturen entgegen zu treten, ist das ZHG § 1 Abs. 4 um die Regelungen analog zu denen der anderen freien Berufe zu ergänzen.

Antrag 5.3

Dr. Ursula Stegemann, Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein

Punktwert der GOZ

Die Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein fordert die Bundesregierung auf, den seit 1988 unveränderten Punktwert der GOZ unter Berücksichtigung der Steigerung sämtlicher praxisspezifischer Kosten sofort deutlich anzuheben und jährlich an die Kostenstrukturentwicklung anzupassen.

Begründung:

Der Gesetzgeber kommt seit über 30 Jahren seiner gesetzlichen Verpflichtung gemäß Zahnheilkundengesetz (ZHG), den Punktwert der GOZ der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen, nicht nach. Insbesondere den seit Februar 2020 nochmals massiv gestiegenen Hygienekosten ist durch geeignete Maßnahmen Rechnung zu tragen.

Antrag 8.1

Dr. Ralf Hausweiler, Dr. Thomas Heil

Patientensicherheit bei Aligner-Behandlungen

Die Kammerversammlung der ZÄK Nordrhein fordert den Gesetzgeber in Anlehnung an den Antrag zur Bundesversammlung der Bundeszahnärztekammer auf, zum Schutz der Patienten und zur Sicherung der Qualität die zahnärztliche Behandlung in rein gewerblichen Unternehmen (z.B. Aligner-Start-Ups) jenseits der für Zahnärztinnen und Zahnärzte ausdrücklich zugelassenen Berufsausübungs- und Gesellschaftsformen auszuschließen.

Begründung:

Aligner-Behandlungen sind Ausübung der Zahnheilkunde. Diese darf nach 9 § 1 Abs. 3 Zahnheilkundengesetz nur durch approbierte Zahnärztinnen und Zahnärzte ausgeübt werden.

Seit mehreren Jahren bieten kommerzielle Start-Ups in Deutschland jedoch Aligner-Behandlungen und damit zahnärztliche Leistungen anstelle von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten an. Sie haben durch finanzstarke Investoren und massive Werbemaßnahmen, die approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten aus guten Gründen berufsrechtlich verboten sind, eine nahezu vollständige

Kommerzialisierung von Aligner-Behandlungen erreicht. Aus Sicht der Verbraucher offenbart sich dabei nicht, dass bei diesem Angebot zahnärztlicher Leistungen das Schutzniveau des Zahnheilkundengesetzes nicht gewährleistet ist. Vielmehr lassen die bei den (Landes-)Zahnärztekammern vorliegenden Beschwerden den Verdacht von systematischen und erheblichen Standardunterschreitungen aufkommen. In der Rechtsprechung wurde eine solche Standardunterschreitung bereits festgestellt (Landgericht Düsseldorf Az. 34 O 33/19 Urteil v. 04.12.2019). Eine nicht dem Standard entsprechende Aligner-Behandlung kann erhebliche Gesundheitsschäden bei den Verbrauchern hervorrufen, vor denen sie zu schützen sind.

Mit der vertraglichen Einbindung von approbierten Zahnärztinnen und Zahnärzten unmittelbar in die Aligner-Behandlungen versuchen die gewerblichen Unternehmen ihr Angebot zu legalisieren. Die erforderliche Unabhängigkeit der zahnärztlichen Berufsausübung liegt bei Weisungen durch Nichtberufsträger aber keinesfalls vor. Vielmehr handelt es sich um eine berufsrechtlich unzulässige Verknüpfung von heilkundlicher und gewerblicher Tätigkeit.

Ein Eingreifen der (Landes-)Zahnärztekammern erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Landesgesetze, ist jedoch unmittelbar gegenüber den gewerblichen Unternehmen kaum möglich.

Der Gesetzgeber muss daher dringend dafür Sorge tragen, dass eine Aligner-Behandlung wie jede andere zahnärztliche Behandlung verantwortlich von Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt wird und nicht in Unternehmen von Nichtberufsträgern ausgelagert werden kann.

Die Ausübung der Zahnheilkunde gehört ausschließlich in die Hand approbierter Zahnärztinnen und Zahnärzte, die fachlicher Garant für eine standardgerechte Behandlung, in der Berufsausübung unabhängig und sowohl ethisch als auch berufsrechtlich dem Patientenwohl verpflichtet sind.